



VERORDNUNG

ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

vom xx.xx.xxxx

in Kraft seit xx.xx.xxxx



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales, Stadtkanzlei
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Umfang der Anlagen	4
Art. 3	Volle Kostendeckung	4
II.	GEBÜHRENPFLICHT	5
Art. 4	Anschlussgebühr	5
Art. 5	Benutzungsgebühr	5
III.	GEBÜHRENBEMESSUNG	6
Art. 6	Berechnung der Anschlussgebühr	6
Art. 7	Gewichtung der Grundstückflächen	6
Art. 8	Berechnung der Benutzungsgebühr	7
Art. 9	Bauwasser	7
Art. 10	Wasserbezug ab Hydrant	7
Art. 11	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	7
Art. 12	Mindestgebühr	7
IV.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	8
Art. 13	Kompetenz zur Festsetzung	8
Art. 14	Spezielle Verhältnisse	8
Art. 15	Entstehen der Gebührenpflicht	8
Art. 16	Abgeltung von Arbeitsleistungen der Wasserversorgung	8
Art. 17	Schuldner	8
V.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	8
Art. 18	Rechnungsstellung	8
Art. 19	Fälligkeit	9
Art. 20	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	9
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 21	Rechtsschutz	9
Art. 22	Inkrafttreten	9



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Stadt Illnau-Effretikon erhebt, gestützt auf Art. 50 bis 53 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung, folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
 - b) Benutzungsgebühren
-

Grundsatz

Art. 2

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das öffentliche Leitungsnetz und seine Einrichtungen wie Wasserbeschaffungsanlagen (Quellen, Grundwasserpumpwerke), Speicher- und Förderanlagen (Reservoirs, Förderanlagen und -leitungen, Fernsteuerungsanlagen), Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten. Im Weiteren schliesst sie die Anteile an den Gruppenwasserversorgungen FIR sowie GWL mit ein.

Umfang der Anlagen

Art. 3

1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsungen und Zahlungen an Dritte) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
 2. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.
 3. Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen für die Wasserversorgung mitfinanziert. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
-

Volle Kostendeckung



II. GEBÜHRENPFLICHT

Art. 4

1. Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.
2. Für die Bereitstellung und die Mitbenützung des Brandschutzes haben auch die Eigentümer von nicht an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Gebäuden eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.
3. Bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Neu-, An-, Erweiterungs- oder Umbauten) auf Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits über einen Anschluss an die Wasserversorgung verfügen, ist die Anschlussgebühr dann zu leisten, wenn das Vorhaben zu einer Erhöhung der bestehenden Ausnützung von mehr als 50% führt. Dabei ist die nach altem Reglement berechnete Anschlussgebühr (Basis: Gebäudeversicherungssumme vor dem Neu-/An-/Umbau) in Abzug zu bringen.
4. Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.
5. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Anschlussgebühr

Art. 5

Von den Eigentümern aller mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben

Benutzungsgebühr



III. GEBÜHRENBEMESSUNG

Art. 6

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche. Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 7 festgelegten Faktoren. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.
2. Ausserhalb der Bauzone, in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, bemisst sich die Anschlussgebühr über die massgebende Fläche gemäss Art. 7 Abs. 4.
3. Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 15 massgebend.
4. Für Liegenschaften mit besonders hohen Wasserbezügen im Sinne von Art. 42 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgung kann der Stadtrat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

Berechnung der Anschlussgebühr

Art. 7

1. Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt.

Gewichtung (Multiplikatoren)

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht	0.2
Wohnzonen W1.3/W1.7	Gewicht	1
Wohnzonen W2.2/W2.6/W3.0	Gewicht	1
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2.8/WG3.2	Gewicht	1.5
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht	1.5
Kernzonen (KI + II)	Gewicht	2
Industriezonen (I5.0/I8.0)	Gewicht	2.5
Zentrumszonen (Z3.3/Z4.0)	Gewicht	3

2. Für Grundstücke in Gestaltungsplangebieten und Arealüberbauungen wird eine Gewichtung entsprechend der baulichen Ausnützung erhoben.
3. Massgebend für die Ermittlung der Grundstückfläche ist das Vermessungswerk der Stadt.
4. Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit

Gewichtung der Grundstückflächen



von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
reine Wohnbauten	2.5
gemischte Nutzung	3
rein gewerbliche Nutzung	3.5

Art. 8

1. Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus:

- einer Grundgebühr aufgrund der Nennleistung (max. kurzzeitige Belastung Q_{max}) des Wasserzählers.
- einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m^3), unabhängig von der Bezugsquelle.

2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ca. 40 bis 60 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen.

Berechnung der Benutzungsgebühr**Art. 9**

1. Bauwasser wird der Bauherrschaft gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.
2. Die Weiterverrechnung der Bauwasserkosten an die beteiligten Unternehmungen ist Sache der Bauherrschaft.
3. Der Bauwasseranschluss wird durch das zuständige Organ der Stadt auf Kosten der Bauherrschaft erstellt.

Bauwasser**Art. 10**

Bei Wasserbezug ab Hydrant oder einer anderen technischen Einrichtung für spezielle Fälle oder andere vorübergehende Zwecke wird auf die Erhebung der Grundgebühr verzichtet.

Wasserbezug ab Hydrant**Art. 11**

Wo immer möglich hat die Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) zu erfolgen. Ist es technisch nicht möglich eine Messeinrichtung einzubauen oder keine Messung des Wasserverbrauchs möglich, setzt das zuständige Organ der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen eine Pauschalgebühr fest.

Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**Art. 12**

Beträgt der Rechnungsbetrag weniger als Fr. 50.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.

Mindestgebühr



IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 13	Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren (Gebührentarif) in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.	Kompetenz zur Festsetzung
Art. 14	Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.	Spezielle Verhältnisse
Art. 15	Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.	Entstehen der Gebührenpflicht
Art. 16	Die Abgeltung von Arbeitsleistungen wie Reparaturen, Administration, Rechnungsführung usw. richtet sich nach dem Material- und Arbeitsaufwand gemäss den Stundensätzen der Stadt für Dienstleistungen. Arbeitsleistungen, welche im Auftrag der Wasserversorgung durch Dritte ausgeführt werden, werden nach den massgebenden Tarifen der Berufsverbände verrechnet.	Abgeltung von Arbeitsleistungen der Wasserversorgung
Art. 17	Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.	Schuldner

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 18	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Neubauten wird mit der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung die Anschlussgebühr definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. 2. In allen anderen Fällen ist mit der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. 3. Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Der Einzug der Gebühren kann an Dritte delegiert werden. Die Rechnung kann auch in Form einer Verfügung eröffnet werden. 4. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten. 5. Sämtliche in Anwendung dieser Verordnung erhobenen Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. 	Rechnungsstellung
----------------	---	--------------------------

